

61. Wird eine Landgemeinde bei der Vereinigung mit einer Stadtgemeinde, die den Schlachtzwang eingeführt hat, schon durch die Eingemeindung dem Schlachtzwange unterworfen?

VI. Civilsenat. Urth. v. 24. Januar 1901 i. S. Chr. (Rl.) w. Stadtgemeinde Br. (Bekl.). Rep. VI. 405/00.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselst.

Die Stadtgemeinde Br. hatte ein öffentliches Schlachthaus im Sinne des § 1 des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 errichtet und diesem Gesetze entsprechend durch Gemeindebeschuß vom 14. Februar 1896 den Schlachtzwang für den Gemeindebezirk der Stadt Br. eingeführt. Der Beschuß wurde unterm 13./14. März 1896 vom Bezirksausschuße genehmigt und unter dem 18./21. März 1896 ordnungsgemäß veröffentlicht.

Durch Gesetz vom 29. März 1897, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Br., wurde die Landgemeinde P. unter Abtrennung von dem Landkreise Br. mit der Stadtgemeinde und dem Stadtkreise Br. vereinigt. Gemäß § 3 des am 31. März 1897 veröffentlichten Gesetzes trat dasselbe am 1. April 1897 in Wirksamkeit.

Der Kläger war Eigentümer einer in P. gelegenen Privatschlachthütte, die er mit Genehmigung der Behörde theils selbst, theils durch Verpachtung zum Schlachten von Groß- und Kleinvieh benutzte. Die

Fortbenutzung dieser Schlachttätte wurde ihm vom Polizeipräsidentium in Br. mit Kenntnis der Stadtgemeinde bis zum 15. Juni 1898 gestattet. Der Kläger meldete nun seine Entschädigungsansprüche im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 18. März 1868 am 3. Dezember 1898 bei dem Bezirksausschusse an, wurde jedoch durch Bescheid vom 6. Juni 1899 abgewiesen und erhob nun am 13. Juli 1899 Klage gegen die Stadtgemeinde Br. mit dem Antrage, die Beklagte zu verurteilen, eine von dem Gerichte unter Zuziehung von Sachverständigen festzusetzende Entschädigung, eventuell von 5000 *M.*, zu zahlen, und ihr die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Diese Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen.

Auf die Revision des Klägers wurde das Urteil des Berufungsgerichtes aufgehoben, und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet zwar die in § 11 des Gesetzes vom 18. März 1868 vorgesehene vierwöchige Klagefrist, nicht aber die in § 8 vgl. mit § 9 dieses Gesetzes vorgeschriebene sechsmonatige Frist zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen gewahrt. Bei Eingemeindungen träten sämtliche ortsstatutarische Bestimmungen der Muttergemeinde mit dem Tage der Eingemeindung für die Bewohner des neu hinzugetretenen Bezirkes in Kraft, ohne daß es eines besonderen Hinweises im Eingemeindungsgesetze oder einer besonderen nochmaligen Publikation bedürfte. Die Publikation des Eingemeindungsgesetzes enthalte in sich die Veröffentlichung sämtlicher ortsstatutarischer Bestimmungen. Hiernach sei nicht nur der den Schlachtmang in Br. einführende Gemeindebeschluß vom 14. Februar 1896 mit dem Tage der Eingemeindung von B. in Br., d. i. mit dem 1. April 1897, für die B.'er Besitzer von Privatschlachttätten in Kraft getreten, sondern es habe auch mit dem genannten Tage die sechsmonatige Anmeldefrist der §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 18. März 1868 zu laufen begonnen. Da der Kläger seine Entschädigungsansprüche erst am 3. Dezember 1898 angemeldet habe, die Frist zur Anmeldung aber bereits Ende September 1897 abgelaufen sei, sei er gemäß §§ 8. 9 a. a. D. seiner Rechte gegen die verklagte Stadtgemeinde verlustig gegangen. Ein Verstoß gegen § 2 der Städte-Ordnung liege auch nicht vor. Wenn es hier heiße, daß

durch die Eingemeindung privatrechtliche Verhältnisse nicht gestört werden sollten, so sei das auch nicht geschehen; denn nicht durch die Eingemeindung habe der Kläger seinen Entschädigungsanspruch verloren, sondern dadurch, daß er die Frist nicht gewahrt habe. Der Schlachtzwang selbst aber sei öffentlichrechtlicher Natur.

Die Revision macht geltend, durch die Eingemeindung sei der Schlachtzwang nicht von selbst eingetreten; der Gemeindebeschuß vom 14. Februar 1896 habe einer neuen Veröffentlichung bedurft; das sei schon der Präklusivfrist halber erforderlich gewesen. So habe auch der I. Civilsenat des Reichsgerichtes in einer Entscheidung vom 8. Oktober 1891 anerkannt, daß der für die Grundstücke der inneren Stadt Br. bestehende Versicherungszwang die späteren Erweiterungen des Stadtgebietes nicht ergreife. Thatsache sei, daß dem Kläger die Weiterbenutzung seiner Schlachtstätte über den Termin der Wirksamkeit der Eingemeindung P.'s hinaus gestattet worden sei. Diese Hinausschiebung des Beginnes des Schlachtzwanges müsse notwendigerweise auch eine Hinausschiebung des Endes der Anmeldefrist zur Folge haben. Die in den §§ 9 und 3 des Gesetzes vom 18. März 1868 eingeführte Frist für Anmeldung der Schadensansprüche sei nicht eine unabänderliche; die Zulässigkeit rechtsgeschäftlicher Vereinbarung sei nicht ausgeschlossen. Gegenüber der Gestattung der Weiterbenutzung verstoße die Geltendmachung der Versäumnis der Frist gegen die Grundsätze von Treue und Glauben. Der § 1 des Gesetzes vom 18. März 1868 gestatte die Einführung des Schlachtzwanges für bestimmte geographische Bezirke; die Ausdehnung auf einen neuen Bezirk erfordere daher eine neue Willenserklärung, einen neuen Beschluß.

Die Revision war als begründet zu erachten.

Gemäß § 1 des durch den Vorbehalt des § 28 Abs. 2 Gew.D. aufrecht erhaltenen Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. Mai 1868 ist den Gemeinden, in welchen ein öffentliches Schlachthaus errichtet ist, die Befugnis eingeräumt, den Schlachtzwang innerhalb des ganzen Gemeindebezirkles oder eines Theiles desselben einzuführen. Der Schlachtzwang tritt 6 Monate nach Veröffentlichung des genehmigten Gemeindebeschlusses in Kraft, sofern nicht in diesem Beschlusse selbst eine längere Frist bestimmt ist. Binnen gleicher Frist haben Eigen-

tümer und Nutzungsberechtigte an Privatschlachtanstalten die in § 7 des Gesetzes berücksichtigten Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde bei Vermeidung des Verlustes derselben anzumelden.

Der Kläger hat nun seine Schlachtstätte mit Genehmigung der Behörde noch bis zum 15. Juni 1898, somit 1 Jahr und 2 Monate über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Eingemeindung und 8½ Monate über den nach der Ansicht des Berufungsgerichtes Ende September 1897 eingetretenen Zeitpunkt des Beginnes des Schlachtzwanges und des Ablaufes der Anmeldefrist, weiter benützt.

Die amtlichen Vorgänge, auf welchen diese Gestaltug beruht, sind nicht genügend ermittelt und festgestellt. Nach dem vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Thatbestande des Urtheiles der ersten Instanz hat der Kläger geltend gemacht, er habe bis zum 15. Januar 1898 mit Zustimmung aller, auch der städtischen, Behörden, seinen Schlachtbetrieb ausgeführt; die Beklagte entgegnet, an dem Verluste der Entschädigung in Folge des Fristablaufes werde dadurch nichts geändert, daß das Polizeipräsidium auf Witten der P.'er Fleischer das Schlachten in den Privatschlachtstätten noch eine Weile gebuldet habe. Dem Magistrat sei jenes Gesuch der P.'er Fleischer zur Äußerung zugegangen, und der Magistrat habe nach Anhörung der Königlichen Steuerbehörde es aus technischen Gründen als empfehlenswert bezeichnet, den dormaligen thatsächlichen Zustand noch eine Weile lang fortbestehen zu lassen. Das Berufungsgericht selbst führt in den Entscheidungsgründen nur aus, auch der Umstand, daß dem Kläger seitens des Polizeipräsidiums in Dr. mit Kenntnis der Beklagten die Benutzung der Privatschlachtstätte in P. bis zum 15. Juni 1898 gestattet worden sei, habe den Kläger nicht von der Verpflichtung zur Wahrung der Frist entbunden. Eine auf den Kläger beschränkte Vereinbarung scheint somit nicht stattgefunden zu haben. Nach der Darstellung des Beklagten betraf die Hinausschiebung des Termines sämtliche Fleischer der Gemeinde P. Nach der Darstellung der Beklagten kann die Rückäußerung des Magistrates auf einem Gemeindebeschlusse beruht haben. Würde sich der Schlachtzwang mit dem Tage der Wirksamkeit der Eingemeindung von P. von selbst auf die einverleibte Gemeinde erstreckt haben, so würde die Frage zu entscheiden sein, ob die Verlängerung der Frist zum Beginn des Schlachtzwanges auch die Anmeldefrist hinauschiebe. Bedurfte aber die

Einführung des Schlachtzwanges in P. mindestens einer besonderen Veröffentlichung, so könnte sich möglicherweise die Frage aufwerfen, ob nicht ein auf das Gesuch der P.'er Fleischer ergangener Bescheid als Veröffentlichung des Beschlusses zu erachten wäre, daß der Schlachtzwang vom 15. Juni 1898 an in der ehemaligen Gemeinde P. eingeführt würde. Daran würde sich die weitere Frage knüpfen, wie sich nun die Anmeldung gestalten würde. Da nicht einmal der Erlaß des Polizeipräsidentiums vorliegt, läßt sich hierüber eine Klarheit nicht gewinnen.

Eine genaue Ermittlung des wirklichen administrativen Herganges wäre aber auf dem Wege der Ausübung des Fragerechtes gemäß § 139 C.P.D. zu erzielen gewesen. Für das Gericht hätte sich vielleicht Anlaß gegeben, von § 134 C.P.D. Gebrauch zu machen, für die Partei, einen Antrag nach § 432 C.P.D. zu stellen.

Eine besondere Veröffentlichung des Beschlusses der Einführung des Schlachtzwanges in der Gemeinde P. muß aber trotz ihrer Einverleibung in die Stadtgemeinde Br. für erforderlich erachtet werden. Der vom Berufungsgerichte seiner Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsgrundsatz, bei Eingemeindungen träten sämtliche ortstatutarische Bestimmungen der Muttergemeinde mit dem Tage der Eingemeindung für die Bewohner des neu hinzutretenden Bezirkes in Kraft, ohne daß es eines besonderen Hinweises im Eingemeindungsgeetze oder einer besonderen nochmaligen Publikation bedürfte, ist in dieser Allgemeinheit unbedingt unrichtig. Zeuge dessen ist die sich bis auf einzelne Häuser erstreckende Verschiedenheit der Statutarrechte, die sich in vielen aus verschiedenen Gebietsteilen gebildeten Stadt- und Landgemeinden in Deutschland bis zur Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Geltung erhalten hat. Das Berufungsgericht begründet den ausgesprochenen Rechtsgrundsatz auf Entscheidungen des preussischen Oberverwaltungsgerichtes. Die grundlegende Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes vom 18. März 1880 in Bd. 6 S. 212 flg. der Entsch. des Oberverwaltungsgerichtes, das Lokalrecht der Stadt Berlin bezüglich der Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige, insbesondere in den im Jahre 1860 inkommunifizierten Stadtteilen, betreffend, folgert aus der Bestimmung des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, nach dessen Abf. 8 bei Vereinigungen einer ländlichen Gemeinde oder eines

selbständigen Gutsbezirkes mit einer Stadtgemeinde „privatrechtliche Verhältnisse durch dergleichen Verhältnisse nicht gestört werden dürfen“, daß die öffentlichrechtlichen Verhältnisse nach den für den gesamten Stadtbezirk geltenden Normen zu regeln seien. Eine weitere Entscheidung desselben Gerichtshofes vom 12. Mai 1888, Bd. 16 der Entsch. des Oberverwaltungsgerichts S. 277 ff., den Eintritt in einen Schulverband betreffend, nimmt auf die vorerwähnte Entscheidung Bezug. Beide Entscheidungen betonen ferner, daß die Eintretenden an Rechten und Lasten gleichmäßig teilnehmen.

Der den Schlichtzwang einführende Beschluß enthält aber nicht bloß eine gewerbs- und gesundheitspolizeiliche Vorschrift, sondern eine Art Zwangsenteignung, die Entziehung eines Gewerbebetriebes. Er greift somit in die Vermögensrechte einzelner Gewerbetreibender ein. Die Entschädigung hebt den Eingriff nicht auf; sie sucht ihn nur auszugleichen. Die Begründung des Berufungsgerichtes, eine Störung privatrechtlicher Verhältnisse liege nicht vor, denn nicht durch die Eingemeindung, sondern durch Versäumnis der Frist habe der Kläger seinen Entschädigungsanspruch verloren, ist daher nicht stichhaltig. Die Störung liegt schon in der Einstellung des Gewerbebetriebes. Die Zusicherung der Wahrung von Privatrecchten in § 2 der Städteordnung führt aber auch nicht notwendig zu dem Schlusse, daß sofort alles, was nicht Privatrecht ist, unter einen Hut gebracht werde. Daneben kann immerhin noch eine besondere Regelung öffentlichrechtlicher Verhältnisse bestehen und auch geboten sein. Ob bei einer Vereinigung von Gemeinden die Neueintretenden sofort in alle Rechte und Lasten treten, ist eben die zu entscheidende Frage.

Hinsichtlich der Frage, welchen Einfluß Gebietsveränderungen oder Änderungen von Amtsbezirken auf den Umfang der Wirkung von Gesetzen haben, wird nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen allerdings angenommen, daß das Geltungsgebiet der Gesetze sich von selbst erweitere, wenn der Inhalt des Gesetzes zweifellos die Absicht bekunde, daß das Gesetz im ganzen jeweiligen Staatsgebiete oder Amtsbezirke gelten solle; dies sei unbedingt hinsichtlich der Verfassungs- oder Staatsgrundgesetze anzunehmen.

Vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht 1. Aufl. Bd. 3 S. 557. So wird auch als Grundsatz des preussischen Staatsrechtes gelehrt, daß bei der Vereinigung neuer Gebiete das materielle preussische

Verfassungsrecht für das neue Gebiet in Kraft trete, ohne daß es eines ausdrücklichen Aktes der Gesetzgebung bedürfte.

Vgl. Bornhak, Preussisches Staatsrecht Bd. 1 S. 227; Stengel, Das Staatsrecht des Königreichs Preußen S. 55.

Dennoch enthalten die Gesetze über die Einverleibung der Fürstentümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen (Gesetz vom 12. März 1850), des Königreichs Hannover, des Kurfürstentums Hessen, des Herzogtums Nassau und der freien Stadt Frankfurt (Gesetz vom 20. September 1866), der Herzogtümer Holstein und Schleswig (Gesetz vom 2. März 1866), des Herzogtums Lauenburg (Gesetz vom 21. Juni 1869) und der Insel Helgoland (Gesetz vom 18. Februar 1891) besondere ausdrückliche Bestimmungen über die Einführung der preussischen Verfassung.

Ob nun, wie der I. Civilsenat in der obenerwähnten Entscheidung vom 5. Oktober 1891 in S. Nr. wider die Städtische Feuer Societät zu Br. ausführt, ein Rechtsgrundsatz, nach welchem die einem Staatskörper neu hinzutretenden Landesteile unmittelbar infolge der Einverleibung an der gesamten Staatsverfassung und an allen öffentlichen Staatsanstalten teilnehmen, nicht anzuerkennen ist,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 28 S. 306,

oder ob und in welcher Beschränkung auf dem Gebiete des preussischen Staatsrechtes eine bestimmte Norm über die von selbst eintretende Erweiterung der Geltung eines Gesetzes im Falle der Vereinigung neuer Gebiete mit der Monarchie oder der Einverleibung von Gemeinden in andere sich begründen läßt, mag dahingestellt bleiben. Das Gesetz über den Schlachtzwang vom 18. März 1868 gestattet die Anordnung des Schlachtzwanges innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes oder eines Teiles desselben. Der auf Grund des Gesetzes ergehende Gemeindebeschuß enthält dadurch von selbst eine territoriale Begrenzung. Die Absicht des mit Gesetzeskraft bekleideten Beschlusses ist somit notwendig an territoriale Grenzen gebannt. Soll darüber hinausgegangen werden, so ist eine neue, das Gebiet erfassende Willenshätigkeit erforderlich, das nun auch dem Schlachtzwange unterworfen werden soll. Die bloße Einverleibung der Gemeinde B. konnte daher schon aus diesem Grunde nicht die sofortige Unterwerfung der Gemeinde unter den Schlachtzwang zur Folge haben.

Ergäbe sich, daß eine rechtswirksame Publikation eines den

Schlachtzwang für die Gemeinde P. begründenden Beschlusses der Gemeinde nicht stattgefunden, so wäre der Schlachtzwang rechtlich noch nicht eingeführt. Die Klage wäre somit aus dem Gesetze vom 18. März 1868 nicht zu begründen. Dennoch könnte die Klage nicht aus diesem formalen Grunde sofort abgewiesen werden, da der Kläger seinen Anspruch auch auf die in der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte ausgesprochenen Grundsätze über die Pflicht zur Entschädigung dessen begründet hat, der seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird (§ 75 Einl. zum A.L.R.).

Das Berufungsurteil war daher aufzuheben, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen." . . .